

Hartmut Böhm

25 Jahre „Väter als Täter“

Warum es erforderlich ist, bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs auch die Möglichkeit einer Falschbezeichnung zu prüfen

In Theorie und Praxis war die Debatte über sexuellen Missbrauch – in Deutschland seit Mitte der 1980er Jahre – von einer „Parteinahme“ für die „Opfer“ geprägt. Wahrheitskriterien wurden nicht angelegt. Es wurde gefordert, den Kindern „nun endlich“ zu glauben. In der Terminologie beispielsweise setzte sich alsbald „Täter“ zur Bezeichnung eines Beschuldigten durch. Dem steht die Unschuldsvermutung, ein Prinzip von Menschenrechtsrang, entgegen. Es reicht nicht zu glauben, sondern eine Tat muss nachgewiesen werden. Für einen Tatnachweis stellt die forensische Psychologie schon seit den 1950er Jahren ein m.E. durchaus verlässliches Instrumentarium bereit. Aber im klinisch-psychologischen bzw. im psychotherapeutischen Tätigkeitsfeld gewann eine unsachliche Art der Parteinahme Hegemonie: Wahrheitskriterien anzulegen, wird bei Patienten, die Angaben über erlittenen sexuellen Missbrauch machen, als unschicklich, als Verrat am „Opfer“ angesehen. Mit dem Prinzip zu glauben, statt zu prüfen, wurde gerade in den letzten 25 Jahren erhebliches Unrecht angerichtet.

Die 1990er Jahre begannen mit spektakulären Massenbeschuldigungsverfahren, die teilweise öffentlich bekannt wurden, so das Montessori-, das Nordhorn-, das Flachslanden- und das Mainz-Wormser-Verfahren. Die gesellschaftlichen und historischen Hintergründe dessen, was da losgebrochen wurde, sind vielschichtig und können im Rahmen dieses Aufsatzes nur angedeutet werden. So etwa die religiös¹ und rassistisch² motivierte Inzestfurcht, der Inzestglaube der Psychoanalyse,³ die sexuelle

¹ Gemeint sind die komplizierten kirchlichen Heiratsverbote, wie sie sich seit dem Mittelalter herausgebildet haben.

² In den gängigen Rassentheorien wird die Inzestproblematik unter dem Aspekt der Schwächung der eigenen „Rasse“ gesehen.

³ Die Annahme ubiquitären oder zumindest äußerst häufigen Inzests ist eine der zentralen Säulen des psychoanalytischen Therapiegebäudes, die in auffälligem Widerspruch zu ethologischen und ethnologischen Theorien steht, nach denen Mechanismen der Inzest inhibition auch anthropologisch wirksam werden. Eine Spezies ohne effektive Inzest inhibition wäre demnach auch negativer Selektion ausgesetzt und würde aussterben. Ich folge nicht der psychoanalytischen Annahme, ein „Inzesttabu“ sei einfach eine kulturelle Errungenschaft und markiere die

Diskriminierung von Bevölkerungsteilen⁴ und die mediale Gier nach sexuellen Skandalisierungen. Aber fraglos auch die Sorge um Gewalt, insbesondere in sexueller Dimension im gesellschaftlichen Leben.

Was das feministische Engagement in dieser Thematik angeht, so gab es zwar Einflüsse aus den USA (dort hatte die Debatte schon in den frühen 70er Jahren begonnen) – für die BRD ist die Debatte wohl am deutlichsten durch das Erscheinen von *Väter als Täter* (Kavemann/Lohstöter 1984) bezeichnet. Sehr öffentlichkeitswirksam war die (einer reißerischen Dunkelfeldberechnung entstammenden und seither vielfach kritisierte) Behauptung, es gebe 300.000 Opfer in der BRD sexuellen Missbrauchs pro Jahr und die gleichermaßen falsche Behauptung, „früher“ hätte man den Opfern nicht geglaubt. Dagegen weist die Statistik des Bundeskriminalamtes für Ende der 1940er und Anfang der 50er Jahre eine sehr viel höhere Zahl *angezeigter* Fälle aus als für 1984. Was sich dann entwickelte, lässt sich durchaus als Massenbewegung mit großen Beteiligungszahlen, politischen Debatten usw. verstehen, die sich auch in zahllosen Buchveröffentlichungen und Kongressen niederschlägt.

Dadurch unterscheidet sich die damals geführte Missbrauchsdebatte von sexuellen Verdächtigungskampagnen der Vergangenheit. Dass die Massenbeschuldigungsverfahren⁵ der 90er Jahre dann zu gewaltigen Gerichtsprozessen führen konnten, ist in einem ersten groben Rückblick zunächst einmal unverständlich: Das psychologische Instrumentarium zur Identifizierung mangelnder Erlebnisbasis vieler der damaligen Kindesaussagen wäre eigentlich vorhanden gewesen, in dessen Anwendung die hervorgebrachten Beschuldigungen die Ebene des Ermittlungsverfahrens eigentlich nicht hätten überschreiten dürfen. – Die zugrunde liegende Aussagepsychologie, wie sie sich aus der sog. „Undeutsch-Hypothese“ von 1953 entwickelt hat, ruht auf zwei Säulen: 1. Aussagen über tatsächliche Erlebnisse unterscheiden sich qualitativ von Aussagen, die auf Konstruktionen, Suggestionen oder Konfabulationen zurückgehen. 2. Aussagepsychologie ist Hypothesenprüfung: Der Realitätshypothese, der Annahme also, dass die Angaben einer Zeugenperson erlebnisbasiert und somit wahr sind, sind realistische Alternativhypothesen („Null-Hypothesen“) entgegengesetzt. Es ist insbesondere zu prüfen, ob eine vorliegende Aussage auch anders als durch Erlebnisbezug zustande gekommen sein kann. Im Rahmen der forensisch-psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Herauslösung des Menschen aus dem Tierreich.

⁴ Zu Inzestverboten und -befürchtungen vgl. Bischof 1985.

⁵ Was hier über die Massenbeschuldigungsverfahren ausgeführt wird, gilt gleichermaßen für ungezählte „kleine“ Verfahren der damaligen Zeit.

ist die Persönlichkeit der Zeugenperson zu würdigen und die Entstehung und Entwicklung der Aussage zu rekonstruieren; die Erhellung der sog. Geburtsstunde der Aussage ist meist von schlüsselloser Bedeutung.

Die in der Hochzeit der Debatte populäre Meinung, dass man Bekundungen über erlebten sexuellen Missbrauch nicht anzweifeln dürfe (in den USA: „Children don't lie about sex“), hätte die forensisch-psychologisch Gutachtenden eigentlich nicht beeindrucken dürfen, und hat es auch nicht, jedenfalls nicht unmittelbar.

Eine herausragende und wortführende Bedeutung in der Missbrauchsdebatte hatte Prof. Tilmann Fűrnis, der 1990 die Leitung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster übernahm. Fűrnis hatte sich zur Missbrauchsthematik schon in den Niederlanden und in Großbritannien sowie in Schweden zum Exponenten gemacht, insbesondere durch einen Fernsehfilm auf BBC, die Veröffentlichung des *Multiprofessional Handbook of Child Sexual Abuse*, Fortbildungen und durch die Entwicklung von „Aufdeckungskonzepten“, v.a. der sog. hypothetischen Fragen, etwa: „Ich frage kleine Kinder zwischen drei und fünf Jahren oft: ‚Wer, denkst Du, würde am meisten Bauchweh kriegen vom vielen Runterschlucken,‘⁶ wenn es ein richtig schlimmes Geheimnis wäre?“ (1993a, 73)

Ab 1991 führte er in Münster mit hohen Beteiligungszahlen Fortbildungen hauptsächlich in Form von Wochenendseminaren durch, etwa mit dem Thema: „Vom ersten Verdacht zur Aufdeckung: Kleine Kinder und Jugendliche. Verdacht in unterschiedlichen Situationen und Institutionen“.⁷ Es waren die hier Fortgebildeten, die in den genannten Massenbeschuldungsverfahren die Verdachtsentwicklung anstießen oder wesentlich formten, wie Frau P. im Mainz-Wormser-, Frau S. und Frau T. im Montessori- oder Frau D. im Nordhorn-Verfahren.

Das Montessori-Verfahren

26 Monate verbrachte der Erzieher Rainer M. in Untersuchungs-Einzelhaft. Er sollte im Coesfelder Montessori-Kindergarten in der Turnhalle und bei Gruppenfahrten zahlreiche Kinder sexuell missbraucht und u.a. zum Verzehr von „Pipi“ und „Aa“ gezwungen haben. Unter einer Turnhalle sollten geheime Gänge angelegt worden sein, um sadistischen Kindesmissbrauch zu inszenieren. Ein Aufgraben des Turnhallenbodens und

⁶ Im Text mit deutlicher Konnotation zu erzwungenem Oralverkehr.

⁷ Aus der damaligen Seminarankündigung.

letztlich der gesamte Prozess verliefen ergebnislos.⁸ Welchen Anteil Fürniss an der Verdachtsentwicklung in Coesfeld hatte, schildert er selber in dem Aufsatz „Kinder und Familien im traumaorganisierten System von Sexringen“:

Im vorliegenden Sexring waren 64 Kinder aus 44 Familien betroffen. Die vollständige Verleugnung aller verdächtigten Misshandler führte zu einer neunmonatigen Aufdeckungsarbeit. [...] Das beschriebene Setting erforderte 18 gleichzeitig arbeitende Therapeuten, die sich vorwiegend aus laufenden Seminaren des Autors rekrutierten. Zur Vorbereitung wurden Spezialseminare zur Traumaarbeit abgehalten. Alle Therapeuten erhielten wöchentliche Supervisionen durch den Autor. Jeweils zwei Kinder- und die entsprechenden Erwachsenentherapeuten erhielten gemeinsame Supervision. (1993b, 278f)

Erst zwei Kinder hatten Einzelheiten über sexuelle Misshandlungen aufgedeckt. (281)

Fast alle Aussagen waren demnach erst im Rahmen der „Therapie“ generiert worden – im Wesentlichen dadurch, dass über die gruppendedynamischen Gespräche mit Kindern und Eltern sowie die Supervisionen die Informationen wechselseitig flossen und auf die „Aufdeckungsarbeit“ durch entsprechende Befragungen zurück wirkte.

Schier unglaublich ist, was dann auf der forensisch-psychologischen Begutachtungsebene geschah: Die Explorationen wurden teilweise im Rahmen der gruppendedynamischen Sitzungen mit Fürniss bzw. seinen Therapiehelfern durchgeführt, also im Rahmen von „Aufdeckungsarbeit“. Es kam teilweise zu Sammelbegutachtungen mit weniger als zehn Seiten pro Kind. Alternativhypothesen wurden in keinem Falle aufgestellt und geprüft, insbesondere nicht, ob die jeweilige Aussage Ergebnis unsachgemäßer Befragung gewesen sein könnte: Solche Aussagen können – meist unbeabsichtigt – zu voluminösen Suggestionartefakten geraten. In einem Gutachten vom 03.01.1992 heißt es dagegen: „Verfälschende Außeneinflüsse sind leicht zu erkennen. Ein Konzept können sie [die Zeugenpersonen – H.B.] mangels ausreichender Steuerungsfähigkeit nicht durchhalten; detailliertere Suggestionen können sie sich nicht längerfristig merken“.⁹ Die Realkennzeichenanalyse (also die Prüfung, ob typische Merkmale von erlebnisbasierten Aussagen vorliegen) erfolgte nur fragmentarisch.

⁸ Der Erzieher Matthias R. aus Wuppertal wurde in nahezu identischer Weise bezichtigt wie der Erzieher Rainer M. Dessen Fall wurde allerdings nicht so populär. Er wurde ohne konkrete Kindesaussagen vor Gericht (die Eltern hatten entsprechende Atteste besorgt) zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und hat diese bis zum letzten Tag abgesessen.

⁹ Alle psychologischen Gutachten aus dem Montessori-Verfahren liegen mir vor.

Im Ergebnis wurden die Aussagen von 44 Kindern für glaubhaft erklärt. Die Autorin dieser Gutachten war überwiegend Frau Dipl.-Psych. K. vom Institut für Gerichtspsychologie in Bochum, das Anfang der 50er Jahre von Prof. Friedrich Arntzen gegründet worden war. Obwohl Gutachtenaufträge *ad personam* zu erteilen sind, entwickelte sich dieses Institut zu einer Art Sachverständigenagentur. In der maßgeblichen Literatur von Prof. Arntzen (etwa 1993) sucht man vergeblich nach Darlegungen der Entstehung von Suggestionartefakten bzw. hinsichtlich der Notwendigkeit der Hypothesenprüfung im Rahmen eines Begutachtungsvorgangs.

Das Mainz-Wormser-Verfahren

Dass der Missbrauchsdebatte und den Massenbeschuldigungsverfahren auch ansonsten kritische Personen mit aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbarer Leichtgläubigkeit begegneten, soll an der Art und Weise illustriert werden, wie das Mainz-Wormser-Verfahren durch Frigga Haug im FKP 37 dargestellt wurde:

In Deutschland, im katholischen Worms, tun sich mehrere Elternpaare zusammen, um ihre 12 Kinder im Alter von 22 Monaten bis zu 17 Jahren, „dem sexuellen Missbrauch durch Dritte auszusetzen“. Auch sie stellen Pornofilme her, die sie einträglich verkaufen. Dies geschieht in Worms in drei Elterngruppen. Der erste Prozess (mit der Anklage, in 80 Fällen sieben Kinder im Alter von 6 Monaten bis zu 8 Jahren sexuell ausgebeutet zu haben, für die der Staatsanwalt Einzelstrafen zwischen acht und 14 Jahren gefordert hatte) ging Ende Dezember in dritter Instanz mit einem Freispruch zu Ende, weil die Beweislage zu schwierig gewesen sei. Zwar gab es eindeutige Diagnosen von Ärzten und Gutachtern, aber auch wechselseitige Beschuldigungen der inzwischen hoffnungslos verfeindeten Angeklagten. Zudem seien die Kinderaussagen zweifelhaft. Ein Psychologe bemängelte an diesen Aussagen, es fehlten Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit; vor allem vermisste er eine Darstellung der Handlungsabläufe. [...] Nach dem Freispruch wurde der Richter zum Oberbürgermeister von Mainz gewählt. (Haug 1997, 13)

Dabei soll es sich, so die Autorin, um eine Montage aus *FAZ*-Berichten und auch wohl eigene Beurteilungen handeln – jedenfalls, wie gleich zu zeigen ist, um ein Gemisch von – anscheinend – Festgestelltem, sachlich Falschem, Spekulativem und einseitig Mutmaßendem:

Dass sich *Elternpaare zusammen getan* hätten, um im Sinne der weiteren Tatvorwürfe ihre Kinder sexuell zu missbrauchen, bzw. missbrauchen zu lassen, war eine im Rahmen der Ermittlungen entstandene *Vermutung* aber keine Tatsache. Dass sie *Pornofilme herstellen, die sie einträglich verkaufen*, ebenso. Vermutungen nicht durch einen Konjunktiv zu mar-

kieren, sondern in den Indikativ zu setzen, war und ist prägend für die Missbrauchsdebatte. Man kann diesen Sprachstil mindestens bis zu *Väter als Täter* – vielleicht auch noch weiter – zurückverfolgen. Der verbreitete unkorrekte Sprachgebrauch sollte aber gerade in einer kritisch-wissenschaftlichen Zeitschrift nicht unbedacht fortgeschrieben werden. Auch der Staatsanwalt, der die Anklage zu vertreten hat, darf zunächst einmal nur vermuten und ist im Sinne seiner ermittlungsleitenden Funktion an die Unschuldsvermutung gebunden und damit auch verpflichtet, nach entlastenden Aspekten zu suchen.

... ging Ende Dezember in dritter Distanz mit einem Freispruch zu Ende. – Dies ist sachlich falsch. Es gab im Mainz-Wormser-Verfahren, wie meistens in Prozessen mit Verbrechensvorwurf, nur eine Instanz, nämlich diejenige vor dem Landgericht. Dazu ist noch zu bemerken, dass wegen der Komplexität der Vorwürfe und der Zahl der Beschuldigten der gesamte Prozess in fünf Unterverfahren aufgeteilt worden war, wobei nur das erste mit einem Freispruch „zweiter Klasse“ endete und die anderen Verfahren mit dem, was man früher jedenfalls „Freispruch erster Klasse“ genannt hat. Wenn also die Formulierung „in dritter Instanz“ sachwidrig gebraucht wird, drängt sich ein Gefühl der „Stimmungsmache“ auf: Wieder einmal „ist“ die Justiz über drei Instanzen nicht zum Zuge gekommen und beendet das Verfahren mit einem zweifelhaften Freispruch; diese Formulierung appelliert, unabhängig von der Absicht dessen, der sie gewählt hat, an böse Instinkte im „gesunden Volksempfinden“, das lieber einen „kurzen Prozess“ gesehen hätte.

... weil die Beweislage zu schwierig gewesen sei. – Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beweislage nicht „schwierig“ war, sondern substanzlos. Sie war ins Leere gegangen, weil die Beweisversuche schlichtweg Groteskes zum Gegenstand gehabt hatten.

Zwar gab es eindeutige Diagnosen von Ärzten ... – Es gab eben keine „eindeutigen“ Diagnosen von Ärzten. Es kam zu Ausdeutungen beispielsweise von Hautproblemen und angeblichen Schließmuskelanomalitäten,¹⁰ die fernab jeglicher wissenschaftlicher Tragfähigkeit waren. Jedenfalls: Hätte es nur die Spur beweisfähigen Diagnosematerials gegeben, wäre ein Freispruch undenkbar gewesen.

¹⁰ Mit der Begründung „analer Dilatationsreflex“ als Kennzeichen stattgehabten sexuellen Missbrauchs war es einige Jahre zuvor in Cleveland/Großbritannien zu einem riesigen Massenbeschuldigungsverfahren gekommen – Schlüsselfigur war eine junge Ärztin, die an einem Fortbildungsseminar von Fürniss teilgenommen hatte.

... *und Gutachtern* – Die Gutachten von Dipl.-Psych. Dr. H. und Dipl.-Psych. M., deren Qualität die Formulierung eigener Glaubensphänomene nicht überstiegen hatte, sind in der Fachöffentlichkeit nachhaltig kritisiert worden (vgl. Steller 1998, 11 ff). Um den Lesern einen Blick in eines der zentralen Gutachten zu gewähren, ein Zitat aus der Exploration vom 24.09.1993:

Um die Situation aufzulockern und etwas familiärer zu gestalten, schlug ich vor, wir könnten eine kurze Fahrt in meinem Auto unternehmen und Miriam könnte uns sagen, wenn sie die Wirtschaft wiedererkenne. Miriam war begeistert, ließ sich im Wagen das automatische Dach und die elektrischen Fensterheber erklären. Es wurde eine Fahrt durch die Gegend mit der Kindesmutter, Miriam und ihrem Bruder unternommen. Miriam sagte, dass es ein weißes Haus sei. Es sei an einem Bauernhof vorbei und das Haus stehe auf der rechten Seite quer. Ich versuchte sie zu beeinflussen und suggerierte ihr verschiedene Häuser, die ihren Angaben entsprachen.

Dr. H. hatte auch „fremdanamnestiche Daten“ für seine Gutachten verwandt, u.a. nämlich die von der Kindergottesdiensthelferin Frau P. mittels „anatomischer Puppen“ gestellten „Diagnosen“.

... *wechselseitige Beschuldigungen der inzwischen hoffnungslos verfeindeten Angeklagten.* – Die Angeklagten waren nicht „inzwischen“ verfeindet, sondern der Familienclan war schon lange und v.a. vor den in Rede stehenden Ereignissen zerstritten und in mehrere einander feindselig gegenüberstehende Fraktionen aufgespalten. Von daher war es auch von vornherein unwahrscheinlich, dass für die Organisation des „sexuellen Missbrauchs durch Dritte“ und die Herstellung von Pornofilmen die Streitigkeiten ausgesetzt worden wären – dies wäre ja eine Voraussetzung gewesen, um einvernehmlich und im Sinne einer gemeinschaftlichen Täterschaft die in Rede gebrachten Delikte zu organisieren und durchzuführen.

Ein Psychologe bemängelte an diesen Aussagen, es fehlten Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit; vor allem vermisste er eine Darstellung der Handlungsabläufe. – Wie beschrieben, ist im Rahmen der forensisch-psychologischen Aussageanalyse zu prüfen, ob die Angaben einer Zeugenperson im Wesentlichen diejenigen charakteristischen Merkmale aufweisen, die üblicherweise in erlebnisbasierten Berichten enthalten sind. „Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit“ gehören *nicht* zu den Prüfmerkmalen. Wenn sachwidrig derartiges behauptet wird, drängt sich der Gedanke auf, dass diesen beiden Gutachtern oder vielleicht auch Gutachtern überhaupt voyeuristische Antriebe unterstellt werden sollen.

Nach dem Freispruch wurde der Richter zum Oberbürgermeister von Mainz gewählt. – Eine patriarchale Kumpanei also, könnte man denken:

Der Richter schiebt den Tätern den Freispruch zu und erhält zur Belohnung den Oberbürgermeisterposten. Nur: So war es nicht. Der Vorsitzende Richter im Verfahren Worms I, der, liest man das Urteil, nur „zähneknirschend“ freisprach, hatte sich zuvor – das wird ihm jedenfalls nachgesagt – als „Scharfmacher“ profilieren wollen, um möglichst viele Stimmen auf sich vereinigen zu können.

Der Nordhorn-Fall

Besonders bekannt wurde Anfang der 90er Jahren in den USA der McMartin-Preschool-Fall und das Schicksal der zunächst zu 47 Jahren Freiheitsentzug verurteilten, damals 25jährigen Margret Kelly-Michaels, die später in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde. Der Fall war zu Beginn der Massenbeschuldigungsverfahren in der BRD, wo die Problematik erstmals in einem Aufsatz von Udo Undeutsch (1993) dargelegt wurde, auch der Fachöffentlichkeit im Wesentlichen unbekannt. Da waren aber die Fälle „Montessori“ und „Nordhorn“ und etliche weitere längst Gegenstand von Ermittlungsverfahren. Bis dahin waren meine Kolleginnen, Kollegen und ich vom Therapiezentrum e.V. in Osnabrück¹¹ eher selten mit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen beauftragt worden.

In Nordhorn wurde ein kinderloses Lehrerehepaar beschuldigt, über Jahre hinweg mindestens 160 Kinder sexuell missbraucht zu haben, und zwar im Zusammenhang mit sexuellen Gruppenspielen, rituellen Tier-schlachtungen, Entführungen in die Niederlande, Zuführung zur Prostitution, Anfertigung pornografischer Filme in geheimen Kellern eines Krankenhauses u.v.m. Dass nunmehr Glaubhaftigkeitsgutachten in großer Zahl zu fertigen waren,¹² führte dazu, dass bei uns plötzlich rund 30 Aufträge eingingen. Bis dahin hatten weder wir noch die meisten Gutachter entsprechende Erfahrung mit Vorgängen dieser Art. Auch in den damals vorliegenden Lehrbüchern werden keine vergleichbaren Fälle erörtert. Arntzen

¹¹ Von den seinerzeit im Therapiezentrum Beschäftigten wurden acht Psychologinnen und Psychologen mit der Begutachtung beauftragt. Zu den etablierten und häufig beauftragten Instituten gehörte überregional das Bochumer Institut für Gerichtspsychologie, geleitet von Prof. Friedrich Arntzen (s.u.). An uns hatte man sich eher deshalb gewandt, weil die häufig beauftragten Gutachter die erforderlichen Kapazitäten nicht aufbringen konnten.

¹² Nach geltender Rechtsprechung sind in der BRD in aller Regel dann Glaubhaftigkeitsgutachten zu erstellen, wenn es sich bei den Zeugenpersonen um Kinder bzw. auch Jugendliche handelt. Die weitaus überwiegende Zahl der Gutachten wird zu Zeugenaussagen im Rahmen von Sexualdelikten, sei es von der Staatsanwaltschaft, sei es von den Gerichten, in Auftrag gegeben.

schrieb noch 1993 und bereits in Kenntnis des Montessori-Verfahrens: „Über Aussagen aus Kindergärten gegen Erzieher liegen noch *keine* ausreichenden Erfahrungen vor, um einigermaßen Gesichertes sagen zu können. Dieses Problem ist erst in den letzten Jahren aufgetaucht.“ (S. 110)

Aus dem geografisch und zeitlich benachbarten Montessori-Fall war zu vernehmen, dass die dortigen Kindesaussagen sämtlich als glaubhaft bewertet worden seien. Die *Bild*-Zeitung betitelte den nordhorner Lehrer S. – mit Foto – als „Deutschlands schlimmsten Kinderschänder“. Ein Sprecher der Eltern forderte bei der Kripo die sofortige Einsetzung einer Sonder-Untersuchungskommission unter Leitung eines Verfassungsrichters. Mit anderen Worten: Wir bekamen die Last eines ungeheuren Erwartungsdrucks zu spüren, u.a. in der Forderung, als Sachverständige müssten absolute „Koryphäen“ bestellt werden – also keine „Provinzpsychologen“ wie wir.

Nach der Anhörung der ersten Kinder: zunächst Ratlosigkeit, dann Zweifel. Alles klang so unwirklich und hatte gleichwohl vor Ort Psychologen, Ärzte, Eltern, Lehrer und nicht zuletzt die Presse überzeugt. Als Sachverständige hatten wir nicht von spontanen Glaubensüberzeugungen auszugehen, sondern waren der Unschuldsvermutung verpflichtet, hatten die gleichermaßen offene Hypothese zu prüfen, die erhobenen Beschuldigungen könnten unzutreffend sein. Bald stießen wir auf die Schlüsselfigur der Verdachtsentwicklung und damit auf das eigenartige Gemisch von Verdacht und Gewissheit, welches die elterlichen und die aufdeckungspsychologischen Befragungen der Kinder prägte und sich dann auch in den Aussagen im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen niederschlug. U.a. hatte es eine spieltherapeutische Sitzung mit kindlichen Krankenhauspatienten gegeben: Die „ungeratenen“ Jungen hatten sich in vulgär-sexuellen Verbalentgleisungen überboten und in diesem Sinne der Therapeutin auch ungehörige Fragen gestellt, sie hatten mit Spielzeug geworfen und mit Puppen sexuell Getöntes inszeniert. Die Interpretation seitens der gerade erst von Prof. Fürniss in Münster fortgebildeten Psychologin führte dann zur „Aufdeckung“ erlittenen sexuellen Missbrauchs durch das Lehrerehepaar S.

Noch ohne Kenntnis des Artikels von Undeutsch (1993) kamen wir zu dem Ergebnis mangelhafter Glaubhaftigkeit der Angaben – dies im Unterschied zu allen anderen beteiligten Sachverständigen. Eine Welle der Empörung schlug uns entgegen. Der Umstand, dass sich die Tatvorwürfe forensisch-psychologisch nicht bestätigen ließen, führte dazu, dass „meine Fälle“ als Gegenstand der Anklage fallen gelassen wurden. Somit war ich zunächst für den Prozess als Sachverständiger ausgeschieden. Da aber in „meinen“ Fällen die Rolle der Schlüsselfigur und die *Verdachtsent-*

wicklung in besonderer Weise zum Tragen kamen, wurde ich für diesen Bereich gleichwohl zu dem Anfang 1994 beginnenden Prozess geladen. An den zwölf Verhandlungstagen und im Urteil wurden unsere Analysen bestätigt: Es konnte keinerlei Tatnachweis erbracht werden. Neben vielen sachlichen Unrichtigkeiten bzw. Unmöglichkeiten hatten die Kinder auch immer davon gesprochen, die Missbrauchsfälle hätten sich in der ersten Etage des Wohnhauses des kinderlosen Ehepaars zugetragen. Das Haus hatte aber keine obere Etage. Die Ortsschilderungen waren nach dem Modell der von den Kindern selbst bewohnten Häuser geformt worden.

Wenn auch vielleicht nicht mit den Ausmaßen im Nordhorn-Prozess vergleichbar, sind Sachverständige immer wieder moralischen Erwartungen bzw. moralischem Druck ausgesetzt, weil in der Öffentlichkeit und auch immer noch in der (therapeutischen) Fachöffentlichkeit die Meinung vorherrscht, dass sich Zeugenpersonen Sexualdelikte „nicht einfach ausdenken“. Diese Meinung kann aber keine ernsthafte Maßgabe für eine verlässliche gutachterliche Bewertung sein. Die immer wieder auch in den beiden Themenheften 33 und 37 des *FKP* durchscheinende Frage, ob man den Kindern glauben soll oder nicht, ist fachlich – insbesondere im Hinblick auf forensische Fragen – falsch gestellt; sie drängt psychologische Sachverständige in die nichtausfüllbare Rolle von Personen mit „irgendwie“ besonderen Glaubenskompetenzen. Dagegen kommt es weder auf der Seite des Untersuchenden, noch auf der Seite der Zeugenperson auf bestimmte „Eigenschaften“ an – auf der Zeugenseite etwa die Annahme einer besonderen Ehrlichkeitshaltung –, sondern auf die Aussage, v.a. auf deren Entstehung, Entwicklung und auf positive Kennzeichen von Erlebnisbasiertheit (Undeutsch-Hypothese). Und den Sachverständigen für in besonderer Weise „glaubensbefähigt“ zu halten, wäre gewiss eine Fehlattri-bution: Es kommt nicht darauf an, was man glaubt, sondern auf das, was forensisch-psychologisch hinreicht, die Unschuldsvermutung bzw. die „Null-Hypothese“ zurückzuweisen.

Aussagen können auch ohne Lügenintention subjektiv durchaus wahr, aber objektiv gleichwohl falsch sein. Zwar können Kinder – psychologisch gesehen – schon recht früh „lügen“; derartige Lügen durchlaufen in aller Regel aber nicht die üblichen sozialen Filter und erst recht nicht die polizeilichen und gerichtlichen Prüfungsverfahren. Gemeint sind Beurteilungen aus dem sozialen Umfeld, ob man Beschuldigungen Glauben schenken oder ob es sich um unzutreffende Vorwürfe handeln könnte, was allerdings auch zu falsch-negativen Selektionen führen kann. Intentionale Falschbezeichnungen im Kindesalter kommen in der Rechtspraxis auch so gut wie nicht vor. Das Problem waren und sind die unsachgemäßen

Befragungen, die schnell zu üppigen Suggestionartefakten werden können, wie sich in Münster, Mainz oder Nordhorn gezeigt hat (vgl. Crombag/Merkelbach 1997). Werden Kinder methodisch sachgerecht¹³ befragt, können sie sehr gute Zeugenpersonen sein.

Das Feld aggressiv und ideologisch geprägter Vorwürfe sexuellen Kindesmissbrauchs hat sich inzwischen deutlich beruhigt. Im Raum Osnabrück/Münster sind mir in den letzten Jahren allerdings vier Fälle bekannt geworden, in denen es nach dem Aufklärungs-Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ zu nicht substantiierten, also forensisch-psychologisch nicht als glaubhaft beurteilbaren, Verdachtsentwicklungen kam. In Melle bei Osnabrück etwa wurde ein Lehrer zunächst von einem und dann von den meisten Mädchen beschuldigt, sich an fast allen Mädchen eines zweiten Schuljahres regelmäßig vergangen zu haben. Im Rahmen der gutachterlichen Kindesbefragungen stellte sich allerdings alsbald heraus: Alle Mädchen hatten nur bei Mitschülerinnen Übergriffe beobachtet, kein Mädchen dieser Klasse gab für sich selbst an, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein.

Was von der einst sehr aufgeregten Missbrauchsdebatte bleibt, ist eine „Stimmung“ in therapeutischen und pädagogischen Arbeitsfeldern. Wenn nur das Wort „sexueller Missbrauch“ fällt, kommt es zu einer Art ehrfurchtsvoller Erstarrung. Paradoxerweise wird dann nur selten versucht, nüchtern zu erhellen, was mit welchem Schadenspotenzial geschehen ist. Es wird dann bedeutungsvoll davon gesprochen, dass das Kind X „traumatisiert“ sei, obwohl dies gar keine Diagnose (jedenfalls nicht nach ICD) ist. Die „Traumatisierung“ wird als Beleg für die Tatsächlichkeit eines in Rede gebrachten Tatgeschehens angesehen. Bei kritischer Betrachtung ist schnell zu erkennen, dass es sich bei einer solchen „Beweisführung“ geradezu um einen klassischen Zirkelschluss handelt: Es wird als tatsächlich vorausgesetzt, was erst noch bewiesen werden muss. Auch scheint dem „sexuellen Missbrauch“ eine besondere Privilegierung zuteil zu werden (vgl. Markard 1997 in FKP 37) und scheint etwa in Jugendämtern, wo die Beschäftigten oft unter erheblichem Zeitdruck arbeiten, bei Missbrauchsverdacht mitunter die Zeit still zu stehen.

¹³ Zeugenpersonen sind „offen“ zu befragen, also: „Was ist passiert? Was war dann? Was hast Du noch in Erinnerung? Erzähl mir mehr davon. Erzähl es bitte genauer“ usw. Inhaltliche Vorgaben, wie etwa: „Hat Dir XY in die Hose gefasst?“, führen zu Suggestionartefakten. Da in einem Autoritätsgefälle befragte Kinder die Tendenz haben, derartige Fragen eher zu bejahen als zu verneinen (auch wenn Verneinen sachgerecht wäre), sollen Fragen, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind, nicht gestellt werden (vgl. etwa Greuel 1998, 64ff).

Nach dem o.g. Theaterstück hatte eine inzwischen Neunjährige behauptet, Jahre zuvor hätte ein zwei Jahre älterer Junge aus dem gleichen Betreuungsverhältnis sie *täglich* und in *immer gleicher Weise* zum Ausziehen gezwungen und sie dann intim berührt. Ihr Schreien sei niemals gehört worden. Es widerspricht dem kriminologischen Erfahrungswissen, dass sich Vorfälle über lange Zeit immer in gleicher Weise zutragen. Die Schule, wo das Mädchen von ihren „Erlebnissen“ berichtet hatte, stand jedenfalls Kopf und dann auch das zuständige Jugendamt. Ein damals neunjähriger „Täter“ galt auf Grundlage dieser Angabe als überführt, ohne dass ihm irgendeine Art von Gehör gewährt worden war, und auch den Eltern verschwiegen man, was das beschuldigende Mädchen konkret gesagt hatte. Vielmehr wurde konstruiert, dass die jüngere Schwester des „Täters“ (gleichaltrig mit dem beschuldigenden Mädchen) ja nunmehr in Gefahr sei. Das Jugendamt forderte von den Eltern, die Schwester einer „Diagnostik“ zuzuführen, um ggf. auszuschließen, dass sie bereits Opfer geworden war, und der Junge sollte einer „Täter“-Therapie zugeführt werden. Den Eltern, Mutter Lehrerin, Vater Landwirt, wurde auferlegt, die beiden Geschwister niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Die Angelegenheit zog sich über mehr als zwei Jahre hin. Schließlich zogen die Eltern in einen anderen Wohnort (und in eine andere Jugendamtszuständigkeit).

Geblieben ist die Kopplung von Verdacht und Gewissheit insbesondere in psychotherapeutischen Kontexten. Eine junge Ärztin aus einer großen westfälischen Kinder- und Jugendpsychiatrie hat es einmal so ausgedrückt: Bei uns kriegen alle F43.2: Anpassungsstörung (in die Kinder- und Jugendpsychiatrie kommen in erster Linie „unangepasste“ junge Menschen), und wenn sie etwas Sexuelles erzählen, bekommen sie F43.1: Posttraumatische Belastungsstörung.

Die Beurteilung von Angaben über erlittenen sexuellen Missbrauch unterliegt letztlich keinen konkurrierenden Deutungshoheiten, etwa zwischen Therapie und Forensik, oder auch zwischen, wie oben geschildert, einem auf bestimmte Art engagierten Feminismus und Forensik. Vielmehr wird im therapeutischen Rahmen – letztlich herzuleiten aus den Irrungen der Missbrauchsdebatte – nach wie vor vielfach davon ausgegangen, dass das, was Personen berichten, nicht zu hinterfragen sei, um den therapeutischen Rapport bzw. die feministische Parteinahme nicht zu gefährden. Das forensische Ringen um Sacherkenntnis ist in dieser Hinsicht häufig durch das beschriebene Gemisch von Verdacht und Gewissheit und eine unangemessen furchtsame Meidung genauerer Nachfragen erschwert. Dies wiederum führt zu dem nicht zu unterschätzenden Risiko jahrelanger psychotherapeutischer Falschbehandlungen.

Das BGH-Urteil vom 30.07.1999

Aus den vielfältigen Fehlbegutachtungen entwickelte sich eine kontroverse psychologische und juristische Debatte, die letztlich in einem Grundsatzurteil des BGH von 1999 zur Frage der Qualitätsstandards forensisch-psychologischer Gutachten mündete. Dass überhaupt ein Gericht Standards für ein bestimmtes Fachgebiet vorgeben muss, verweist auf einen ungunstigen Zustand von Teilen der Fachwissenschaft oder besser deren praktischer Anwendung. Die Auseinandersetzungen um angemessene Begutachtungen und letztlich auch die Frage der Durchsetzung der Deutungshoheit der zuständigen Fachwissenschaft ist noch lange nicht beendet. Jüngere Auseinandersetzungen finden im Spannungsfeld von forensischer Psychologie und trauma-therapeutischen Ansätzen statt. Im Rahmen letzterer Konzeption wird von einer tiefgreifenden Veränderung der Wahrnehmungs- und Gedächtnisinhalte infolge von Traumatisierungen ausgegangen, was wiederum zu der Behauptung führt, die Analyse-systeme der forensischen Psychologie seien ungeeignet.

Ein anderes Problem ist zunehmend in das Blickfeld forensisch-psychologischer Beurteilungsaufgaben geraten: Problematisch können Aussagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, wenn sie vor dem Hintergrund psychischer Störungen erfolgen. Werfen wir zunächst einen Blick nach Frankreich. Dort begann im Jahr 2001 die sog. Outreau-Affäre, die sich 2005 als totaler „Schiffbruch“ (Beurteilung der später eingesetzten Untersuchungskommission) erwies. In einem einfachen Wohnviertel hatte Myriam B. etliche Personen zurückliegender sexueller Übergriffe beschuldigt. Es folgten die Angaben weiterer Kinder, die wiederum andere beschuldigten. Die Gutachter hatten zunächst alle Angaben für glaubhaft gehalten, bis Myriam B. in der inzwischen fortgeschrittenen Hauptverhandlung erklärte, dass die von ihr Beschuldigten nichts getan und dass sie gelogen hätte. In ähnlicher Weise verhielten sich auch die anderen Zeugenpersonen. Das Ganze endete mit Freisprüchen und mit dem Einsetzen einer Untersuchungskommission.

Ein anderer Fall in Deutschland: Im Jahr 1984 war in Oldenburg ein kleiner Junge ermordet worden und alle nachfolgenden Ermittlungen waren im Sande verlaufen, bis sich 2007 die Cousine des toten Kindes bei der Polizei meldete: Sie habe gesehen, wie seinerzeit der Junge von seiner Mutter erschlagen worden sei. Die Mutter wurde in Untersuchungshaft genommen. Ein zur Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin in Auftrag gegebenes Gutachten kam zunächst zu einem positiven Ergebnis und die Mutter wäre wohl auch verurteilt worden, wenn die Verteidigerin nicht zahlreiche Widersprüche in der vorliegenden Aussage entdeckt

hätte, die mit dem behaupteten Tathergang nicht in Einklang zu bringen waren. Das Gemeinsame der beiden Zeugenpersonen in Frankreich und in Deutschland war, dass sie unter einer Borderline-Persönlichkeitsstörung litten, was in den Fällen nicht gutachterlich erörtert wurde. Solch eine Störung kann – das ist allerdings nicht unumstritten – mit einer erhöhten Konfabulationsneigung einhergehen.

Derzeit behauptet ein sehr großer Anteil der Personengruppe mit dieser Diagnose (in manchen Untersuchungen mehr als 90%), sie seien in der Vergangenheit Opfer sexuellen Missbrauchs geworden. Dies hat u.a. auch dazu geführt, dass sexueller Missbrauch häufig als Ursache der Borderline-Persönlichkeitsstörung angesehen wird. Dem kann man entgegen halten, dass in der etwas älteren Fachliteratur bis in die 80er Jahre hinein keine Verbindung zwischen der Störung und erlittenem sexuellen Missbrauch hergestellt wurde. Die Vermutung liegt nahe, dass die ständige Präsenz des Themas Sexueller Missbrauch in den Medien, inzwischen aber auch in einschlägigen Diskussionsforen im Internet, eine derartige Omnipräsenz erreicht hat, dass suggestionsanfällige Menschen sich in zunehmendem Maße angesprochen fühlen. David Finkelhor hatte 1984 festgestellt, dass sexuell Missbrauchte eine borderline-ähnliche Symptomatik aufwiesen und hat damit das angeführte Ursächlichkeitskonzept wohl maßgeblich mitbegründet. Er hat aber keine alternativen Überlegungen angestellt, ob es nicht auch umgekehrt sein könnte, dass in der Population der Missbrauchsbekunder ein hoher Anteil von Menschen mit diesen oder ähnlichen Störungen, jedenfalls mit einer Neigung zur Konfabulation, anzutreffen sei.

Soweit Konfabulationen über Sexualgeschehen Platz greifen, ist auf jeden Fall zu bedenken, dass zum Thema Sexualität und Liebe auch die Dimension der Fantasie gehört. Eine Konfabulationsneigung stellt nicht aus sich heraus die Glaubhaftigkeit einer Aussage infrage – dies wäre eine zu kritisierende Vereignenschaftung. Es entfällt keineswegs die Frage nach der Realitätsbasiertheit von Zeugenpersonen mit psychischen Störungen. Weil Konfabulationen *prima vista* sehr überzeugend wirken können, kann nur das zur Verfügung stehende analytische Instrumentarium zu einer sachgerechten Beurteilung des Wahrheitsgehaltes führen und eben nicht der bloße Eindruck. Immerhin sind in forensischen Gutachten bis zu 50% der Zeugenaussagen in Sexualdelikten nicht als glaubhaft ausweisbar; hinzu kommen die Beschuldigungen, die sich bereits im Vorfeld wegen sachlicher Mängel als unzutreffend erweisen.

Literatur

- Arntzen, Friedrich, 1993: *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsaussage*, 3., überarb. u. erg. A., München: Beck
- Bischof, Norbert, 1985: *Das Rätsel des Ödipus. Die biologischen Wurzeln des Urkonfliktes von Intimität und Autonomie*, 4. A., 1994, München u.a.: Piper
- Crombag, Hans, u. Harald Merkelbach, 1997: *Missbrauch vergisst man nicht. Erinnern und Verdrängen – Fehldiagnosen und Fehltritte*, Berlin: Verlag Gesundheit
- Finkelhor, David u. Larry Baron, 1986: Risk factors for child sexual abuse. In: *Journal of interpersonal violence*, 1. Jg., H. 1, 43-71
- Fürniss, Tilmann, 1993a: Verleugnungsarbeit. In: Ramin, Gabriele (Hg.), *Inzest und sexueller Missbrauch*. Paderborn: Junfermann, 63-90
- ders., 1993b, Kinder und Familien im traumaorganisierten System von Sexringen. In: *Familiendynamik* 18, H. 3, Juli 1993, 264-86
- Greuel, Luise, u.a., 1998: *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlags-Union
- Haug, Frigga, 1997: Neoliberalismus und sexuelle Deregulierung – Was ist eigentlich sexueller Missbrauch? In: *Forum Kritische Psychologie* 37, 6-15
- Kavemann, Barbara, u. Ingrid Lohstöter, 1984: *Väter als Täter*. Reinbek: Rowohlt
- Markard, Morus, 1997: Sexueller Missbrauch: Erfahrungen, Parteilichkeit und intersubjektive Verständigung – Diskurse, Fallen, Bedeutungsverschiebungen. Kritik am „Forum Kritische Psychologie“ 33. In: *Forum Kritische Psychologie* 37, 66-105
- Steller, Max, 1998: Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Missbrauchsprozesse. In: *Recht und Psychiatrie*, 16. Jg., H. 1, 11-18
- Undeutsch, Udo, 1993: Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Missbrauchs. In: Kraheck-Brägelmann, Sibylle (Hg.): *Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Missbrauchs*. Rostock u.a.: Hanseatischer Fachverlag für Wirtschaft, 69-162.